



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Zahl: 031-2/3-1/2025

Kundmachung

Die Marktgemeinde Reichenfels beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit § 38 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 47/2025, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

- | | |
|------------|---|
| 1/C5/2025 | Gst. Nr. 485 (Teil), 487 (Teil), 493 (Teil), 488 (Teil), 499 (Teil), 486 (Teil), 500 (Teil), 501 (Teil), 502 (Teil) und .37 (Teil), KG St. Peter von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 5105m ² . |
| 2a/C5/2025 | Gst. Nr. 497(Teil), KG St. Peter von “Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 63m ² . |
| 2b/C5/2025 | Gst. Nr. 499 (Teil), 500 (Teil), 488 (Teil), 493 (Teil), .37 (Teil), und 481 (Teil), KG St. Peter von “Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 449m ² . |
| 2c/C5/2025 | Gst. Nr. 1922 (Teil), 1943/1 (Teil) und 1921 (Teil), KG St. Peter von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 357m ² . |
| 2e/C5/2025 | Gst. Nr.1943/1 (Teil), 1921 (Teil) und 1922 (Teil), KG St. Peter von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 139m ² . |
| 2f/C5/2025 | Gst. Nr.497 (Teil), 481 (Teil), 476 (Teil) und 477 (Teil) KG St. Peter von „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 170m ² . |

Gemäß den Bestimmungen der §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) wird die beabsichtigte Widmungsplanänderung in der Zeit vom

vom 03.12.2025 bis 07.01.2026

während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden im Marktgemeindeamt Reichenfels zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich ist das Kundmachungsexemplar auf der Homepage der Marktgemeinde Reichenfels unter www.reichenfels.gv.at einsehbar.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes beim Marktgemeindeamt Reichenfels zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Marktgemeindeamt Reichenfels gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer